

Verschuldens, erscheint es als angemessen, die dem Beklagten aufzuerlegende Entschädigung auf 1000 Fr. festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung wird dahin als begründet erklärt, daß der Beklagte, in Abänderung des Dispositiv I des angefochtenen Urtheils, verpflichtet wird, dem Kläger einen Betrag von Tausend Franken sammt Zins zu 5 % seit 2. Januar 1888 zu bezahlen; mit seinem weitergehenden Begehren wird der Kläger abgewiesen.

107. Urtheil vom 17. Oktober 1890 in Sachen

Kndrr gegen Kreditanstalt in Luzern.

A. Durch Urtheil vom 10. Juli 1890 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Klägerin sei mit ihrer Klage für den in der streitigen Summe inbegriffenen Theil von 20,892 Fr. 82 Cts. für ein- und allemal abgewiesen.

2. Dieselbe habe, soweit darüber nicht schon definitiv anders entschieden worden, die Prozeßkosten in beiden Instanzen zu bezahlen und demnach an die Beklagte eine Kostenvergütung zu leisten von 113 Fr. 15 Cts.

3. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Klägerin an Herrn Fürsprech Oswald 205 Fr. 65 Cts.,

b. Beklagte an Herrn Fürsprech Dr. Zemp 168 Fr. 80 Cts.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei das obergerichtliche Urtheil aufzuheben und die Beklagte zu verhalten, sich einläßlich zu verantworten, unter Kostenfolge.

Dagegen beantragt der Vertreter der Beklagten, es sei auf die gegnerische Beschwerde nicht einzutreten, eventuell es sei dieselbe abzuweisen und das vorinstanzliche Urtheil zu bestätigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 13. März 1886 und des Bundesgerichtes vom 24. Juli 1886 wurde Mathilde Kndrr in Luzern verurtheilt, anzuerkennen, „daß sie für eine Forderung der Kreditanstalt in Luzern an Julius „Rüegger als Hauptschuldner im Belaufe von 276,929 Fr. „45 Cts. berechnet auf 30. Juni 1884 und zinstragend seither nach „Mißgabe des Vertrages vom 5. Januar 1884 als Bürg- und „Selbstzahler hafte.“ Sie hatte damals der Forderung lediglich die Einwendung entgegengesetzt, die Bürgschaft sei unwirksam, weil die Hauptschuld sich als Spielschuld qualifizire und daher nicht zu Recht bestehe. Nach dem Urtheile bezahlte sie die Forderung der Kreditanstalt. Im gegenwärtigen Prozesse fordert sie nun aber von der Letztern einen Theil der bezahlten Summe mit 20,892 Fr. 82 Cts. zurück, mit der Behauptung, zu diesem Betrage sei die Forderung der Kreditanstalt eine unstatthafte, weil aus wucherlichen, den gesetzlichen Zinsfuß überschreitenden Provisionen u. s. w. sich zusammensetzende gewesen und habe daher nicht zu Recht bestanden. Um diesen, sowie um einen weiteren Betrag von 330 Fr. sei die Kreditanstalt ungerechtfertigt bereichert. Die letztere stellte der Klage, soweit es den Betrag von 20,892 Fr. 82 Cts. anbelangt, die Einrede der abgeurtheilten Sache entgegen und es haben beide Instanzen, das Obergericht durch sein Fakt. A. erwähntes Erkenntniß, diese Einwendung für begründet erklärt und demnach die Klägerin mit ihrer Klage ein für allemal abgewiesen.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist von der Rekursbeklagten bestritten worden, weil das angefochtene Urtheil kein „Haupturtheil“ im Sinne des Art. 29 D.-G. sei; dasselbe entscheide nicht nach einläßlicher Verhandlung über die ursprüngliche Begründetheit des eingeklagten Anspruches, sondern weise die Klage, gestützt auf eine von der Beklagten angebrachte uneinläßliche Antwort ab, allerdings sei diese Abweisung eine definitive; allein sie erfolge nicht nach einer Verhandlung in der Sache selbst, sondern gestützt auf eine prozeßhindernde zerstörende Einrede. Diese Einwendung erscheint nicht als begründet. Die von den Vorinstanzen gutgeheißenene Einrede der abgeurtheilten Sache

ist nicht lediglich prozeßualer (prozeßhindernder) sondern auch materiell-rechtlicher, anspruchszerstörender Natur; die angefochtene Entscheidung spricht nicht nur aus, daß unter den gegebenen Voraussetzungen ein Prozeß über den eingeklagten Anspruch nicht als statthaft erscheine, sondern sie weist den letztern materiell ab, weil seine Nichtexistenz durch rechtskräftiges Urtheil dargethan sei. Durch den Zuspruch der zerstörenden Einrede ist demnach gleichzeitig die Hauptsache selbst erledigt; es qualifizirt sich somit die angefochtene Entscheidung als Haupturtheil, d. h. die Hauptsache materiell erledigendes Urtheil und unterliegt demnach, bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, der Weiterziehung an das Bundesgericht (vergleiche Entscheidung in Sachen Bielmann gegen Zeerleder, Amtliche Sammlung XIV, S. 85).

3. In der Sache selbst erscheint die Beschwerde ohne weiteres als unbegründet. Der Vertreter der Klägerin hat heute behauptet, dem auf das eidgenössische Obligationenrecht gestützten Anspruche aus ungerechtfertigter Bereicherung könne überhaupt die auf kantonales Prozeßrecht sich gründende Einrede der abgeurtheilten Sache nicht entgegen gehalten werden. Diese Behauptung ist offenbar unbegründet. Es ist ja klar, daß das Obligationenrecht den Grundsätzen über die Rechtskraft richterlicher Urtheile in keiner Weise derogirt, diese Grundsätze vielmehr für obligationenrechtliche, wie für alle andern Ansprüche, nach wie vor gelten. Daß sodann die Voraussetzungen der Einrede der abgeurtheilten Sache im vorliegenden Falle gegeben sind, unterliegt keinem Zweifel. Es ist in dieser Beziehung nicht ausschließlich kantonales Recht anwendbar, denn einmal stützt sich in casu die Einrede der abgeurtheilten Sache auf ein Urtheil des Bundesgerichtes, dem doch Rechtskraft kraft Bundesgesetzes zukommt, sodann greift da, wo bundesrechtliche Ansprüche in Frage stehen, für Beurtheilung der Voraussetzungen der *exceptio rei judicata* eidgenössisches Recht überhaupt insofern ein, als es sich um die Frage der Identität der Sache und, damit zusammenhängend, der Personen handelt. Denn für die Frage der Identität der Sache kommt ja die rechtliche Natur der erhobenen Ansprüche, welche eben bei obligationenrechtlichen Ansprüchen nach Bundesgesetz sich richtet, in Betracht und ist somit eidgenössisches Recht anwendbar. Daß nun aber im

vorliegenden Falle die Identität der Sache und der Personen gegeben ist, bedarf kaum der Begründung. Die Klägerin fordert ja einen Theil der Summe, zu deren Bezahlung an die Kreditanstalt sie im frühern Prozesse verurtheilt worden war, vom letzteren zurück, weil insoweit der rechtskräftig zugesprochene Anspruch der Kreditanstalt nicht zu Recht bestanden habe. Es liegt aber doch gewiß auf der Hand, daß es nicht angeht, einen rechtskräftig zugesprochenen Anspruch nachträglich durch Erhebung einer Bereicherungsklage wieder in Frage zu stellen, d. h. in That und Wahrheit durch diese Klage das rechtskräftige Urtheil anzufechten. Ob zu Begründung der Bereicherungsklage Thatfachen oder Rechtsgründe welche bereits im frühern Prozesse geltend gemacht wurden oder aber neue Thatfachen oder Rechtsgründe vorgebracht werden, ist gleichgültig; es können nicht durch einen neuen Prozeß Vertheidigungsmittel, welche im frühern Prozesse vorzubringen unterlassen worden ist, nachgebracht werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 10. Juli 1890 sein Bewenden.

108. Urtheil vom 17. Oktober 1890 in Sachen
Brucker gegen Bresson.

A. Durch Urtheil vom 9. August 1890 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Kläger sei mit seinem Begehren um sofortige Aufhebung des unter den Parteien bestehenden Kommanditvertrages abgewiesen.

2. Ebenso seien die weiteren klägerischen Begehren um
a. Rückerstattung der Einlage von 25,000 Fr. nebst Zins und um